

ZH_OBERGERICHT UE170234 vom 4. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht UE170234

FR: ZH_OBERGERICHT UE170234 du 4 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT UE170234 del 4 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Zürich rapportierte am 9. Mai 2017 gegen B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen unrechtmässiger Aneignung im Sinne von Art. 137 StGB. Der Vorwurf gegen den Beschwerdegegner steht im Zusammenhang mit dem Verkauf von Liegenschaften (C._____ -Strasse 1, 2 und 3) in D._____ im Jahre 2015 durch A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) an E._____, die Ehefrau des Beschwerdegegners. Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, der Beschwerdegegner habe ihr gehörende Gegenstände, die sie nach dem Verkauf in der Liegenschaft C._____ -Strasse 3 vereinbarungsgemäss vorübergehend zurückgelassen habe, zum Verschwinden gebracht (Urk. 12/3).

E. 2

Mit Verfügung vom 2. August 2017 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner wegen unrechtmässiger Aneignung nicht an die Hand. Die Verfahrenskosten wurden auf die Staatskasse genommen, und dem Beschwerdegegner wurde weder eine Entschädigung noch eine Genugtuung ausgerichtet (Urk. 3/1 = Urk. 5 = Urk. 12/9).

E. 3

Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung liess die Beschwerdeführerin Beschwerde bei der hiesigen Kammer erheben (Urk. 2; Urk. 3/1-18). Darin beantragt sie die Aufhebung der angefochtenen Verfügung und die Eröffnung und Durchführung einer Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner. Nach fristgemässer Leistung der verfügten Prozesskaution durch die Beschwerdeführerin (Urk. 6-8) wurde mit Verfügung vom 6. Oktober 2017 die Beschwerdeschrift samt Beilagen dem Beschwerdegegner sowie der Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt und Letztere ersucht, ihre Akten einzureichen (Urk. 9). Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 12. Oktober 2017 auf eine Stellungnahme (Urk. 11) und reichte ihre Akten (Urk. 12) ein. Der Beschwerdegegner liess sich nach zweimalig erstreckter Frist (Urk. 13; Urk. 16; Prot. S. 5 f.) vernehmen und die Abweisung der Beschwerde beantragen (Urk. 18; Urk. 19). Die Beschwerdeführerin ver-

- 3 - zichtete stillschweigend auf eine Replik (vgl. Urk. 21-22). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

E. 4

Infolge Neukonstituierung der Kammer und Ferienabwesenheit eines Richters ergeht der vorliegende Entscheid nicht in der den Parteien angekündigten Besetzung.

E. 5

Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen (Art. 30 Abs. 1 StGB). Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit

- 9 - dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB). Eine abschliessende Klärung der Frage, ob in Bezug auf den Tatbestand der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 2 StGB der Strafantrag der Beschwerdeführerin unter den oben erwähnten Voraussetzungen fristgerecht gestellt worden ist, erübrigt sich vorliegend. Denn selbst wenn die Rechtzeitigkeit des Strafantrages der Beschwerdeführerin anzunehmen wäre, wäre aufgrund der nachfolgenden Darlegungen der Nachweis eines strafrechtlich relevanten Verhaltens des Beschwerdegegners nicht anklagegenügend zu erbringen.

6.1. Der unrechtmässigen Aneignung im Sinne von Art. 137 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache oder den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt, um sie zu behalten, zu verbrauchen oder einem anderen zu veräussern. Der Täter muss mit dem Willen zur dauernden Enteignung des Berechtigten und zur Zueignung handeln. Der Aneignungswille muss sich in einem bestimmten äusseren Verhalten des Täters manifestieren. Sodann ist in subjektiver Hinsicht neben der Bereicherungsabsicht Vorsatz erforderlich (vgl. Trechsel/ Cramer in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 3. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018, Vor Art. 127 N 6, N 10; Niggli/Riedo in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar Strafrecht II [BSK StGB II], 3. Aufl., Basel 2013, Art. 137 N 26 und 39; BGE 129 IV 223 E. 6.2.1). Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen oder handelt der Täter ohne Bereicherungsabsicht, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt (Ziff. 2).

6.2. Des Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB macht sich strafbar, wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Die Tathandlung besteht in der Wegnahme durch Bruch fremden Gewahrsams und Begründung eines neuen, in der Regel eigenen Gewahrsams. Neben dem Aneignungswillen ist Vorsatz

- 10 - sowie Bereicherungsabsicht erforderlich (vgl. BSK StGB II-Niggli/Riedo, a.a.O., Art. 139 N 51 ff., N 67 ff.).

6.3. Eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB begeht, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzniessungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht.

7.1. Der Kaufvertrag zwischen der Beschwerdeführerin und der Ehefrau des Beschwerdegegners über zwei Mehrfamilienhäuser an der C.____-Strasse 1 und 3 sowie ein Einfamilienhaus an der C.____-Strasse 2 in D.____ wurde am

E. 8

Aufgrund der sich widersprechenden Aussagen und des Umstands, dass die Darstellung der Beschwerdeführerin nicht glaubhafter erscheint als diejenige des Beschwerdegegners, liesse sich dem Beschwerdegegner ein strafrechtlich relevantes Verhalten, insbesondere eine unrechtmässige Aneignung im Sinne von Art. 137 StGB, ein Diebstahl im Sinne von Art. 139 StGB und eine Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 StGB, nicht nachweisen. Untersuchungshandlungen, deren Ergebnis zu einer anderen Beurteilung führen würden, sind nicht ersichtlich.

E. 9

Die Staatsanwaltschaft hat eine Strafuntersuchung zu Recht nicht an die Hand genommen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Soweit die Beschwerdeführerin Schadenersatzansprüche gegen den Beschwerdegegner geltend macht, ist sie auf die zivilprozessualen Durchsetzungsmöglichkeiten zu verweisen. III. 1. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.-- festzusetzen. Sie ist aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Prozesskaution zu beziehen. 2. Die Beschwerdeführerin ist zu verpflichten, dem beschuldigten Beschwerdegegner für seine Aufwendungen im vorliegenden Verfahren eine angemessene Prozessentschädigung zu bezahlen (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 1

- 14 - StPO analog (vgl. auch Urteil BGer 6B_273/2017 vom 17. März 2017 E. 2). In Anwendung von § 19 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-e der Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (LS ZH215.3) ist die Höhe der an den Beschwerdegegner zu leistenden Prozessentschädigung auf Fr. 1'200.-- (zzgl. 8 % MwSt) festzusetzen und ebenfalls aus der Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag ist die Kautions zurückzuerstatten, vorbehaltlich allfälliger Verrechnungsrechte des Staates. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.